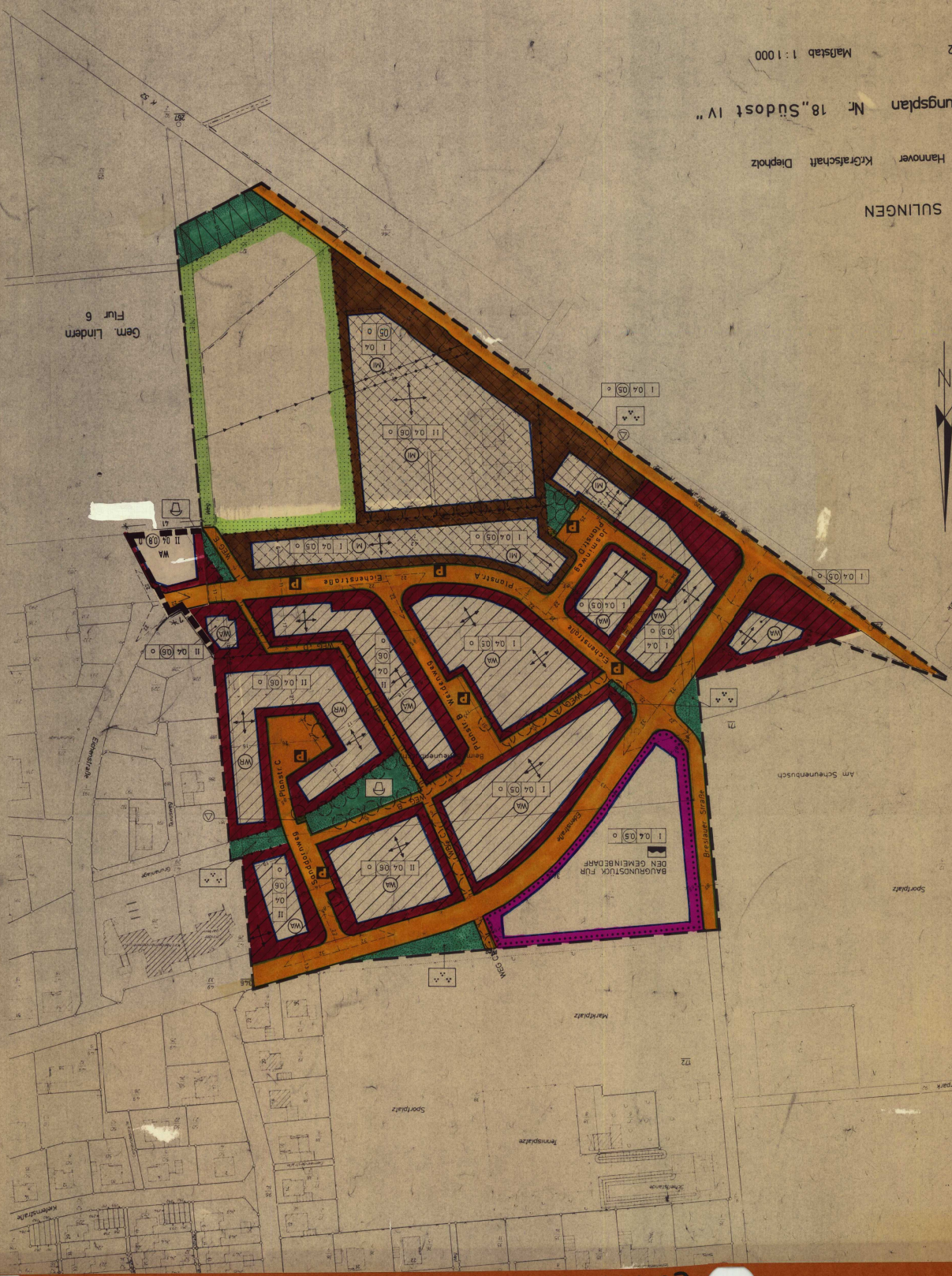


PLANZEICHENERKLÄRUNG

- REINES WOHNGEBIET
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MISCHGEBIET
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHIGKEIT
- BAUGRENZE
- Z.B. II
- Z.B. 0.4
- Z.B. 0.6
- Z.B. 0.8
- Z.B. 0.9
- GEÖFFNETE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEBAUUNGSNUTZUNGSFLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINDEBEDIENST
- HALLENBAD
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- LAUF- UND SPIELPLATZ
- PARKANLAGE
- MIT GEM.-FAHR- UND LEITUNGSREISEN BELASTBARE FLÄCHEN
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- SICHTBREMSE IN HOHE VON 80 CM VON BAUWERKEN, BEWÜSS UND SONSTIGEN ANLAGEN
- FREIZUGEN
- DURCHFARTSVERBOT
- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (HAUPTFACHRICHTUNG)
- GEM. 9 ABS. 1 ZIFF. 15 BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINDEBEDIENST
- BAUMS (STÄNDORTSHEINRICHTUNG)
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELÜNGES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ZONEN
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- UMGEBERUNG
- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ANMERKUNG

BEI NICHTNUTZUNG DER HOCHSTGRENZE DER VOLLGESCHOSSE SIND DIE DER GEWÄHLTEN ZAHLEN ZÄHL. GEM. § 17 ABS. 1 BAUNUMV. EINZUHÄLTEN. SOWEIT DIESER BEBAUUNGSPLAN DIE FESTZUGEN ABÄNDERT, GELTEN DIE FESTZUGEN DER BEBAUUNGSPLÄNE NR. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.



Maßstab 1 : 1 000

Bebauungsplan Nr. 18, 'Südost IV'

Verfahrensvermerke auf dem Bebauungsplan

Die Genehmigung sowie die Zeit der Auslegung des Bebauungsplans sind durch die Besondere Bauvorschriften im Bebauungsplan festzulegen. Die Genehmigung des Bebauungsplans ist durch die Besondere Bauvorschriften im Bebauungsplan festzulegen. Die Genehmigung des Bebauungsplans ist durch die Besondere Bauvorschriften im Bebauungsplan festzulegen.

Die Besondere Bauvorschriften sind durch die Besondere Bauvorschriften im Bebauungsplan festzulegen. Die Genehmigung des Bebauungsplans ist durch die Besondere Bauvorschriften im Bebauungsplan festzulegen. Die Genehmigung des Bebauungsplans ist durch die Besondere Bauvorschriften im Bebauungsplan festzulegen.